

Satzung der Gemeinde Appen über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z.Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom 12.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Appen als Schulträger der Grundschule Appen betreibt die Betreuungsschule an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsschule wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat wird über alle Veränderungen in der Betreuungsschule durch die Schulleitung informiert.

§ 2

Aufnahme in die Betreuungsschule

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 4 der Grundschule Appen aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 3

Betreuungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsschule beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und verlängert sich automatisch bis zum Ende der Sommerferien nach der vierten Klasse, wenn nicht satzungsgemäß gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann mit 4-wöchiger Vorlaufzeit zum 31.01. und zum 31.07. gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die Eltern ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) möglich.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsschule

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsschule zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.

(2) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden, wenn:

- a) grobe Verstöße gegen die Schulordnung, die Hausordnung der Betreuungsklasse oder gegen die Anordnung der Betreuungskräfte vorliegen,
- b) das Verhalten ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- c) das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,
- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich gemacht wird,
- e) die Schuldner mit den Gebühren bis zur Höhe von zwei Monaten im Rückstand sind.

Bei kurzzeitigen Ausschlüssen entscheiden die Betreuungskräfte und bei längerfristigen Ausschluss sind der Träger und die Schule zu beteiligen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung, die Gemeinde und die Elternvertretung.

- (3) Sofern gegen die Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Betreuungsklasse der Grundschule Appen. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsschule ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab Schulschluss bis max. 16 Uhr. Es werden Betreuungszeiten bis 13.15 Uhr, 14 Uhr, 14.30 Uhr, 15 Uhr, 15.30 Uhr und 16 Uhr angeboten.
- (2) Die Betreuung ist nur an 5 Tagen in der Woche möglich. Für die Ferienbetreuung wird auch eine Tagesweise Buchung angeboten.
- (3) In den Sommerferien findet für 3 Wochen eine Betreuung von 7.30 Uhr bis max. 16 Uhr statt. Diese Betreuungszeit wird, wenn möglich, mit der Kita Heideweg der Lebenshilfe gGmbH abgestimmt. In den Weihnachtsferien und an dem Freitag nach Himmelfahrt wird keine Ferienbetreuung angeboten.
- (4) Die Ferienbetreuung ist ein Angebot für die Kinder, die regelmäßig die Betreuungsklasse besuchen.

§ 6 Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsschule an der Grundschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsschule.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

(1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis

13.15 Uhr	75,00 Euro / monatlich
14.00 Uhr	85,00 Euro / monatlich
14.30 Uhr	90,00 Euro / monatlich
15.00 Uhr	100,00 Euro / monatlich
15.30 Uhr	110,00 Euro / monatlich
16.00 Uhr	120,00 Euro / monatlich

(2) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind bei der Betreuung bis

13.15 Uhr	10,00 Euro / tageweise
14.00 Uhr	11,00 Euro / tageweise
15.00 Uhr	12,00 Euro / tageweise
15.30 Uhr	13,00 Euro / tageweise
16.00 Uhr	14,00 Euro / tageweise

(3) Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in der Betreuungsschule Appen betreut, ermäßigt sich unabhängig vom Einkommen die Gebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder für das 2. Kind um 70%, für das 3. Kind und alle weiteren Kinder um 50%.

(4) Zusätzlich zu den Betreuungszeiten wird auch ein Mittagessen angeboten. Eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ab einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr verpflichtend.

Die Kosten für ein Mittagessen betragen 50 Euro / Monat. In Zeiten der Ferienbetreuung wird ein tägliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 3 Euro / Tag erhoben, wenn das Kind ansonsten nicht an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

§ 8

Ermäßigung

(1) Für die Ermäßigung der Gebühren findet die „Richtlinie des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung)“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20 Euro.

(3) Für die Gebühr der Ferienbetreuung wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt.

- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger, Asylbewerber und Bezieher von Kindergeldzuschlag können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsschule und die Kosten für das Mittagessen ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§ 10

Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Die Ausgaben der Betreuungsschule werden durch Elternbeiträge und den Zuschuss des Landes finanziert. Die Gemeinde Appen trägt die restlichen Kosten über den jeweiligen Haushalt.
- (2) Die Gemeindevertretung Appen hat am 12.09.2022 beschlossen, dass eine Beratung über die Anpassung der Elternbeiträge erst erfolgen soll, wenn das zu zahlende jährliche Defizit höher als 10.000 Euro ist.

§ 11

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 12

Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend der Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Appen gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung trifft zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Appen, den 14.09.2022


Gemeinde Appen
Der Bürgermeister